Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Über die Genehmigung der Bezirksregierung und des Wirksamwerdens

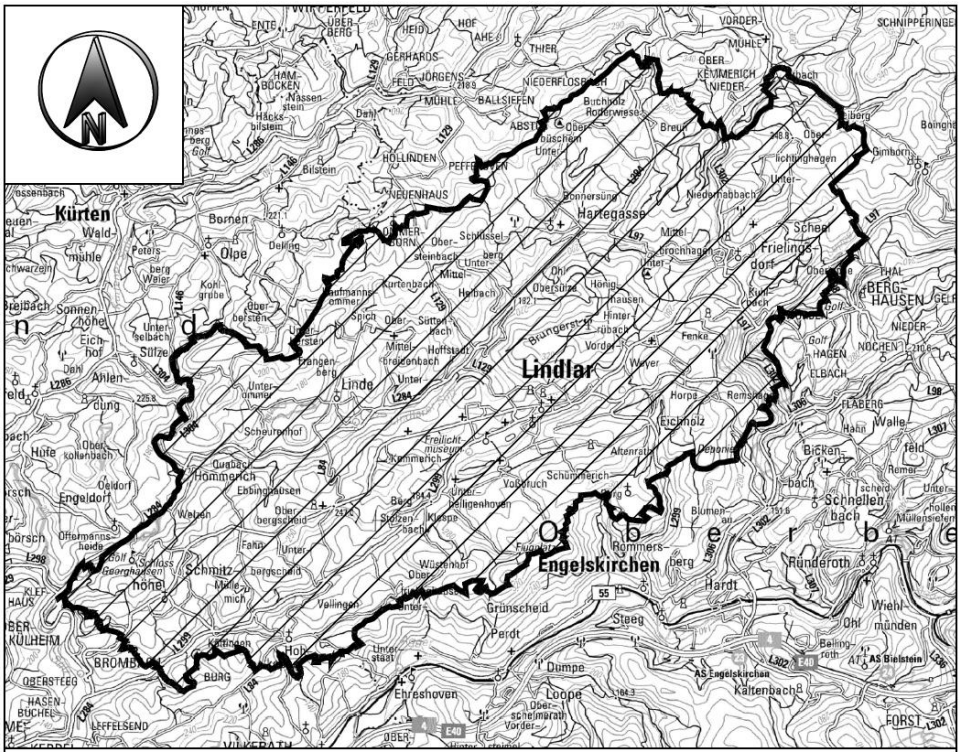
Bekanntmachung der <u>Erteilung der Genehmigung</u>

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat am 05.05.2026 für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanänderung den Feststellungsbeschluss gefasst.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 09.07.2026, Az.: 35.22-2026-0063207 FNP/63 die vom Rat der Gemeinde Lindlar am 05.05.2026 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Maßgabe und Auflage der Nebenbestimmungen genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat am 06.10.2026 den Beitrittsbeschluss zu den mit der Genehmigung verbundenen Maßgaben und Auflagen der Nebenbestimmungen gefasst.

Der finale Vermerk zur Verfügung vom 09.07.2026, Az.: 35.22-2026-0063207 FNP/63, auf den vom Rat der Gemeinde Lindlar am 06.10.2026 beschlossenen Unterlagen (Planurkunde, Begründung und Umweltbericht) zum Beitrittsbeschluss erfolgte durch die Bezirksregierung Köln am 12.10.2026.



© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt gültigen Fassung, liegt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, **Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt** (2. Obergeschoss), zur allgemeinen Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Derzeit sind die allgemeinen Dienststunden des Rathauses:

Montag bis Freitag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Eine vorangehende telefonische Anfrage oder Terminvereinbarung wird empfohlen: Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie bei, Herrn Ertelt (Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt) Zimmer Nr. 226, Tel. 02266 / 96-0 – Zentrale – (oder Durchwahl -307), oder per E-Mail: bauleitplanung@lindlar.de.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.lindlar.de/buergerinfo-und-service/bauen-und-wohnen/planen/oeffentlichkeitsbeteiligung/flaechennutzungsplaene/abgeschlossene-flaechennutzungsplan.html

sowie über das zentrale Internetportal: https://www.bauleitplanung.nrw.de

Wirksam gewordene Flächennutzungspläne, in Kraft getretene Bebauungspläne und sonstige städtebauliche Satzungen erhalten Sie im PDF-Format per E-Mail unter: planauskunft@lindlar.de

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem DSG NRW. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung (https://www.lindlar.de/datenschutz.html) und dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ zu entnehmen.

Hinweise:

I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlicht werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lindlar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung, sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausfertigungsklausel und Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW:S.741), wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 05.05.2026 und 06.10.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier § 6 Absatz 5 Satz 1 BauGB, in Verbindungen mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 16.10.2026

In Vertretung

Diana Ottofülling
Beigeordnete und Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters